

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 4  
Sitzungsort : Sitzungssaal im Bürgerhaus Hütschenhausen  
Sitzungsdatum : 17.09.2019  
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr  
Sitzungsende : 20.32 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Matthias Mahl  
1. Beigeordneter Volker Nicolay  
Beigeordneter Andreas Huber  
Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach  
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ratsmitglieder:

Hajo Becker  
Paul Feth  
Sascha Gensinger-Hirsch  
Stefan Höbel  
Hermann Jung  
Ottmar Jung  
Carmen Junker-Mohr  
Eugen Kempf  
Ulrich Kohl  
Tanja Kühn  
Lars Kurz  
David Nau  
Michael Schäfer  
Uwe Schlicher  
Julia Schneider  
Volker Schneider  
Ralph Straus  
Axel Theobald

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Die ehemaligen Ratsmitglieder Ingrid Becker, Sabine Fladrich-Strake, Maren Schmitt, Miriam Jung und Stephanie Mang sowie 4 Zuhörer.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:  
Keine

Unentschuldigt:  
Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

## T A G E S O R D N U N G

### der öffentlichen Sitzung:

1. Verpflichtung von Ratsmitgliedern
2. Neufassung / Änderung der Hauptsatzung
3. Bildung von Ausschüssen
4. Zustimmung zu Spenden
5. Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder

Es wird in die Beratung eingetreten.

### öffentliche Sitzung:

#### **1. Verpflichtung von Ratsmitgliedern**

Der Bürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder, auch die wiedergewählten Ratsmitglieder, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21, und 30 Abs. 1 GemO (Schweigepflicht, Treuepflicht, Gewissensüberzeugung).

Die Verpflichtung der Ratsmitglieder erfolgt durch Handschlag. Zuvor wird die Verpflichtungsformel verlesen. Sie hat folgenden Wortlaut:

*„Ich verpflichte mich, mein Amt als Ratsmitglied nach freier, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen. Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Ratsmitglied Kenntnis erhalten habe und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahmen gem. §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung rechnen muss.“*

Die Verpflichtung der beiden noch nicht verpflichteten Ratsmitglieder Lars Kurz und Dieter Reichow wird in einer gesonderten Niederschrift (siehe Anlage 1 bis 2) festgehalten.

## **2. Neufassung / Änderung der Hauptsatzung**

### **Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung der Gemeinde gilt unabhängig von der Wahlzeit des Gemeinderates weiter.

Daraus folgt, dass die Hauptsatzung nur geändert werden muss, sofern sie Bestimmungen enthält (wie zum Beispiel über die Anzahl der Beigeordneten, nähere Angaben über Zahl, Aufgaben und Bezeichnung der Ausschüsse, deren Mitgliederzahl) und diese Festsetzungen den kommunalpolitischen Vorstellungen und Absichten des neuen Gemeinderates nicht entsprechen.

Das Ministerium des Innern und für Sport empfiehlt in der VV Nr. 2 zu § 25 GemO, die Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse in der Hauptsatzung zu treffen.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (§ 25 Abs. 2 GemO). Im Gemeinderat Hütschenhausen sind dies 11 Mitglieder.

Nachdem die Hauptsatzung Bestimmungen über die Bezüge des Bürgermeisters und der Beigeordneten enthält, ruht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 5 GemO das Stimmrecht des Bürgermeisters bzw. er ist nach § 22 Abs. 1 GemO wegen Sonderinteresse ausgeschlossen. Daher sind für den Satzungsbeschluss zwei Abstimmungen erforderlich:

1. Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung von Bürgermeister und Beigeordneten  
Vorsitz: ältestes Ratsmitglied
2. Restliche Satzungsbestimmungen  
Vorsitz: Bürgermeister

Ein Hauptsatzungsentwurf in seiner letzten Fassung liegt den Ratsmitgliedern als Beratungsgrundlage vor. Eine redaktionelle Ergänzung aufgrund der Musterhauptsatzung des Gemeinde- und Städtebundes wurde in § 1 eingefügt.

Der Vorsitzende schlägt vor, die redaktionelle Änderung in § 1 Abs. 1 neu in die Hauptsatzung zu übernehmen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgenden Satz in § 1 Abs. 1 neu hinzuzufügen:  
*Darüber hinaus kann eine öffentliche Bekanntmachung im Ratsinformationsdienst im Internet, unter der Adresse „<http://www.ramstein-miesenbach.de>“, erfolgen.*

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	21	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

Auf Antrag der FWG-Fraktion (siehe Anlage 3) soll in § 2 der Hauptsatzung ein Bauausschuss neu eingerichtet werden. Auf Antrag der SPD-Fraktion (siehe Anlage 4) soll der Haupt- sowie der Rechnungsprüfungsausschuss von 10 auf 11 Mitglieder erhöht werden. Aufgrund eines im Vorfeld geführten Gesprächs zwischen allen drei Fraktionen, sollen der Werksausschuss von 6 auf 7, der Umweltausschuss von 8 auf 9 und der Umlegungsausschuss von 2 auf 3 Mitglieder erhöht werden. Der Bauausschuss soll 9 Mitglieder haben. Der Jugend- und Kindergartenausschuss sowie der Fachausschuss für Ehrenamt und Engagement sollen bei 8 bzw. 4 Mitgliedern bleiben.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Haupt- sowie den Rechnungsprüfungsausschuss von 10 auf 11 Mitglieder zu erhöhen. Der Werksausschuss wird von 6 auf 7 Mitglieder erhöht. Der Umweltausschuss wird von 8 auf 9 Mitglieder erhöht. Der Umlegungsausschuss wird von 2 auf 3 Mitglieder erhöht. Es wird ein Bauausschuss mit 9 Mitgliedern neu eingerichtet. Der Jugend- und Kindergartenausschuss sowie der Fachausschuss für Ehrenamt und Engagement bleiben bei 8 bzw. 4 Mitgliedern.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	21	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	10

Das Ratsmitglied Hajo Becker schlägt für die SPD-Fraktion vor, in § 3 Abs. 3 den neu eingerichteten Bauausschuss zu bevollmächtigen, Auftragsvergaben über Lieferungen und Leistungen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet mit einer Auftragssumme bis zu 2.500,00 € abschließend vergeben zu können.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, in § 3 Abs. 3 den neu eingerichteten Bauausschuss zu bevollmächtigen,

Auftragsvergaben über Lieferungen und Leistungen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet mit einer Auftragssumme bis zu 2.500,00 € abschließend vergeben zu können.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	21	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	10

Der Vorsitzende schlägt vor, die bisherigen Paragraphen 4 bis 7 nicht zu ändern. Von Seiten des Gemeinderates wurden auch keine Änderungswünsche vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Paragraphen 4 bis 7 nicht zu ändern.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	21	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

Als ältestes Ratsmitglied trägt Eugen Kempf die §§ 8 und 9 vor. Der Ortsbürgermeister, sowie der Beigeordnete Achim Wätzold haben bei der Abstimmung über diese beiden Paragraphen kein Stimmrecht und nehmen auch nicht an der Beratung teil. Von Seiten des Gemeinderates wurden keine Änderungswünsche vorgetragen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Paragraphen 8 und 9 nicht zu ändern.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

Der Vorsitzende trägt die Paragraphen 10 und 11 vor. Von Seiten des Gemeinderates wurden keine Änderungswünsche geäußert.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Paragraphen 10 und 11 nicht zu ändern.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	21	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

Die Hauptsatzung wird somit, wie in **Anlage 5** niedergeschrieben, gefasst und Tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach in Kraft.

### 3. Bildung von Ausschüssen

#### Sachverhalt:

Nach § 44 Abs. 1 GemO kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Dabei steht es grundsätzlich im Ermessen des Rates, abgesehen von den zu bildenden Pflichtausschüssen, Ausschüsse zu seiner Entlastung zu bilden.

Das Ministerium des Inneren und für Sport empfiehlt in der VV Nr. 2 zu § 25 GemO, die Bestimmungen über die Bildung von Ausschüssen in der Hauptsatzung zu treffen. Der Entwurf der Hauptsatzung enthält somit die Bestimmungen darüber,

- a) welche Ausschüsse gebildet werden,
- b) wie viele Mitglieder in den jeweiligen Ausschuss gewählt werden und wie diese Ausschüsse sich zusammensetzen (nur Ratsmitglieder oder auch sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger),
- c) welche Aufgaben die Ausschüsse haben, insbesondere die Zuständigkeitsabgrenzung zum Rat und zum Bürgermeister.

Gemäß § 45 Abs. 1 GemO werden die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen der im Rat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt. Hierbei ist ein einzelner gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen zulässig. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen. Die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates dem Wahlvorschlag zustimmt. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 33 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Aus Sicht der Verwaltung scheint es zweckmäßig, für die Besetzung der Ausschüsse jeweils einen gemeinsamen Wahlvorschlag zu machen. Die einzelnen im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen benennen entsprechend ihrer Sitzverteilung ihre Bewerber und deren Stellvertreter. Über diesen gemeinsamen Wahlvorschlag stimmt dann der Gemeinderat ab.

Werden die in der Hauptsatzung getroffenen Festsetzungen über die Art der Ausschüsse und deren Besetzungstärke gegenüber der vorhergehenden Hauptsatzung verändert, so können diese Regelungen erst nach dem Inkrafttreten der geänderten Hauptsatzung entsprechend umgesetzt bzw. angewendet werden.

Bis zum Inkrafttreten der neuen (geänderten) Hauptsatzung gilt die bisherige Hauptsatzung, denn diese gilt unabhängig von der Wahlzeit des Rates weiter.

Da ein gemeinsamer Wahlvorschlag vorliegt, wird beantragt, die Ausschüsse in offener Abstimmung zu wählen. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu.

Der Vorsitzende verliest sodann die von der CDU-, SPD- und FWG-Fraktion vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter für die Ausschüsse.

Für den **Hauptausschuss** werden vorgeschlagen:

#### **CDU-Fraktion**

Mitglied: Jung Hermann	Stellvertreter: Straus Ralph
Mitglied: Mang Stephanie	Stellvertreter: Junker-Mohr Carmen
Mitglied: Kohl Ulrich	Stellvertreter: Kempf Eugen
Mitglied: Würtz Carola	Stellvertreter: Baldauf Barbara
Mitglied: Theobald Axel	Stellvertreter: Kühn Tanja

#### **SPD-Fraktion**

Mitglied: Jung Miriam	Stellvertreter: Becker Hajo
Mitglied: Reich Mario	Stellvertreter: Kurz Lars
Mitglied: Jung Ottmar	Stellvertreter: Schneider Julia

#### **FWG-Fraktion**

Mitglied: Schäfer Michael	Stellvertreter: Nau David
Mitglied: Schlicher Uwe	Stellvertreter: Höbel Stefan
Mitglied: Nau Angelina	Stellvertreter: Hirsch Katja

Dem gemeinsamen Wahlvorschlag für den Hauptausschuss stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Für den **Rechnungsprüfungsausschuss** werden vorgeschlagen:

#### **CDU-Fraktion**

Mitglied: Theobald Axel	Stellvertreter: Kempf Eugen
Mitglied: Feth Paul	Stellvertreter: Junker-Mohr Carmen
Mitglied: Straus Ralph	Stellvertreter: Jung Hermann
Mitglied: Wendel Andreas	Stellvertreter: Mang Stephanie
Mitglied: Müller Christian	Stellvertreter: Dr. Lang Patrick

#### **SPD-Fraktion**

Mitglied: Reichow Dieter	Stellvertreter: Becker Hajo
Mitglied: Berg Eliane	Stellvertreter: Rothhaar Simone
Mitglied: Schneider Volker	Stellvertreter: Rizzi Lilli

#### **FWG-Fraktion**

Mitglied: Schlicher Uwe	Stellvertreter: Schäfer Michael
Mitglied: Gensinger-Hirsch Sascha	Stellvertreter: Höbel Stefan
Mitglied: Hachenberg Peter	Stellvertreter: Schlicher Martina

Dem gemeinsamen Wahlvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der Gemeinderat

einstimmig zu.

Für den **Werksausschuss** werden vorgeschlagen:

**CDU-Fraktion**

Mitglied: Straus Ralph	Stellvertreter: Theobald Axel
Mitglied: Kohl Ulrich	Stellvertreter: Jung Hermann
Mitglied: Masser Jürgen	Stellvertreter: Lugo Reinhold

**SPD-Fraktion**

Mitglied: Jung Ottmar	Stellvertreter: Becker Hajo
Mitglied: Wagner Christian	Stellvertreter: Immetsberger Bernhard

**FWG-Fraktion**

Mitglied: Höbel Stefan	Stellvertreter: Schäfer Michael
Mitglied: Radner Sven	Stellvertreter: Nau David

Dem gemeinsamen Wahlvorschlag für den Werksausschuss stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Für den **Umweltausschuss** werden vorgeschlagen:

**CDU-Fraktion**

Mitglied: Junker-Mohr Carmen	Stellvertreter: Feth Paul
Mitglied: Kohl Ulrich	Stellvertreter: Straus Ralph
Mitglied: Baldauf Judith	Stellvertreter: Kühn Tanja
Mitglied: Wieczorek Sven	Stellvertreter: Mang Stephanie

**SPD-Fraktion**

Mitglied: Kurz Lars	Stellvertreter: Reichow Dieter
Mitglied: Schneider Julia	Stellvertreter: Jung Ottmar
Mitglied: Wolf-Jung Ursula	Stellvertreter: Kopp Sofia

**FWG-Fraktion**

Mitglied: Gensinger-Hirsch Sascha	Stellvertreter: Schlicher Uwe
Mitglied: Scheider Thomas	Stellvertreter: Radner Sven

Dem gemeinsamen Wahlvorschlag für den Umweltausschuss stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Für den **Jugend- und Kindergartenausschuss** werden vorgeschlagen:

**CDU-Fraktion**

Mitglied: Junker-Mohr Carmen	Stellvertreter: Kohl Ulrich
Mitglied: Kühn Tanja	Stellvertreter: Wätzold Achim



Mitglied: Mang Stephanie  
Mitglied: Baldauf Barbara

Stellvertreter: Junker Johanna  
Stellvertreter: Müller Christian

**SPD-Fraktion**

Mitglied: Rizzi Lilli  
Mitglied: Schneider Julia

Stellvertreter: Rothhaar Simone  
Stellvertreter: Kurz Lars

**FWG-Fraktion**

Mitglied: Nau David  
Mitglied: Schneider Heiko

Stellvertreter: Schäfer Michael  
Stellvertreter: Hirsch Katja

Dem gemeinsamen Wahlvorschlag für den Jugend- und Kindergartenausschuss stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Die Besetzung des **Umlegungsausschusses** erfolgt erst bei Bedarf.

Für den **Ehrenamtsausschuss** werden vorgeschlagen:

**CDU-Fraktion**

Mitglied: Kühn Tanja  
Mitglied: Wieczorek Sven

Stellvertreter: Jung Hermann  
Stellvertreter: Leßmeister Bodo

**SPD-Fraktion**

Mitglied: Schneider Volker

Stellvertreter: Reichow Dieter

**FWG-Fraktion**

Mitglied: Hirsch Katja

Stellvertreter: Leßmeister Claudia

Dem gemeinsamen Wahlvorschlag für den Ehrenamtsausschuss stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Für den **Bauausschuss** werden vorgeschlagen:

**CDU-Fraktion**

Mitglied: Straus Ralph  
Mitglied: Kohl Ulrich  
Mitglied: Masser Jürgen  
Mitglied: Wieczorek Sven

Stellvertreter: Theobald Axel  
Stellvertreter: Jung Hermann  
Stellvertreter: Lugo Reinhold  
Stellvertreter: Kempf Eugen

**SPD-Fraktion**

Mitglied: Reichow Dieter  
Mitglied: Jung Ottmar

Stellvertreter: Kurz Lars  
Stellvertreter: Becker Hajo

Mitglied: Immetsberger Bernhard      Stellvertreter: Schneider Volker

#### **FWG-Fraktion**

Mitglied: Nau David

Stellvertreter: Schäfer Michael

Mitglied: Sassnowski Karsten

Stellvertreter: Radner Sven

Dem gemeinsamen Wahlvorschlag für den Bauausschuss stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Der Vorsitzende hat bei den Abstimmungen nicht mitgewirkt, da es sich um Wahlen handelte bei denen das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 Abs. 3 GemO ruht.

#### **4. Zustimmung zu Spenden**

##### **Sachverhalt:**

Der Landtag hat am 12.12.2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunaler- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Durch Artikel 1 Nr. 2 wurde ein neuer Absatz 3 in den § 94 GemO eingefügt. Nach Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes tritt die Ergänzung des § 94 GemO am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.2007 wurde im Januar 2008 verkündet.

Die Neuregelung hat folgenden Wortlaut:

*„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offenzulegen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen i. S. d. Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“*

Im vorliegenden Fall handelt es sich um folgende Spenden:

**Der Förderverein der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Spesbach spendet ein Multi-Turn-Set im Neupreiswert von 2.825,46 € und einen Krippenhochstuhl im Neupreiswert von 1.487,50 € an die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“. Dies ergibt ein Gesamtspendenbetrag i. H. v. 4.312,96 €.**

Die Spenden wurden der Kommunalaufsicht entsprechend angezeigt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden und deren vorgesehene Verwendung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	21	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

## **5. Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder**

### **Sachverhalt:**

Gemäß der Ehrenordnung der Ortsgemeinde Hütschenhausen erhalten Ratsmitglieder je nach der Dauer der Mitgliedschaft im Gemeinderat eine Auszeichnung. Aufgrund der Kommunalwahlen am 26.05.2019 sind nachfolgende Ratsmitglieder aus dem Gemeinderat ausgeschieden:

25 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat:  
Ingrid Becker

17 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat:  
Armin Weisenstein

15 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat und 6 Jahre Beigeordnete:  
Sabine Fladrich-Strake

9 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat:  
Maren Schmitt

5 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat:  
Miriam Jung  
Volker Hirsch  
Stephanie Mang

3 Jahre Ortsbürgermeister  
Ralf Leßmeister

2 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat:  
Barbara Baldauf

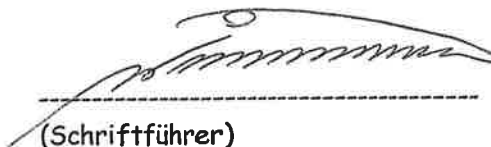
Der Vorsitzende überreicht den anwesenden ehemaligen Ratsmitgliedern Ingrid Becker, Sabine Fladrich-Strake, Miriam Jung, Maren Schmitt und Stephanie Mang die Auszeichnungen der Gemeinde, sowie jeweils eine Urkunde und spricht ihnen Dank und Anerkennung im Namen der Ortsgemeinde Hütschenhausen aus. Darüber hinaus erhält Frau Ingrid Becker noch eine Urkunde des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für 25 Jahre Ratstätigkeit. Die Urkunde lag zur

Sitzung noch nicht vor und wird entsprechend nachgereicht.

Worüber Protokoll:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'M. Dahl', written above a horizontal dashed line.

(Vorsitzender)

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'J. Timmermann', written above a horizontal dashed line.

(Schriftführer)



**Freie Wählergruppe Hütschenhausen e.V.**

David Nau (1. Vorsitzender)  
Hauptstuhler Str. 15  
66882 Hütschenhausen  
Tel.: 0179-7449530  
Fax: 06372-9954525  
Email: info@fwg-huetschenhausen.de

FWG Hütschenhausen e.V., Hauptstuhler Str. 15, 66882 Hütschenhausen

5. August 2019

Ortsbürgermeister  
Matthias Mahl  
Hauptstr. 195a

**66882 Hütschenhausen**

---

**Antrag der FWG-Fraktion zur konstituierenden Sitzung am 13.08.2019**

Sehr geehrter Herr Mahl,  
wir stellen als FWG-Fraktion zur konstituierenden Sitzung am 13.08.2019 den nachfolgenden Antrag:

**Einrichtung eines Bauausschusses**

Begründung:

Der Bauausschuss soll sich mit allen baulichen Tätigkeiten befassen. Insbesondere mit Blick auf die zukünftige Einführung der Wiederkehrenden Beiträgen, sieht es die FWG-Fraktion als notwendig an, einen Ausschuss einzurichten, der sich mit der Auswertung eines entsprechenden Katasters, der Priorisierung und der Vergabe der Projekte befasst.

Daneben soll sich der Bauausschuss mit der Vorberatung von Baumaßnahmen, der Vergabe von Bauleistungen sowie der Entscheidung über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens befassen.

Mit freundlichen Grüßen

---

David Nau

**SPD-Fraktion im Gemeinderat Hütschenhausen**  
**Fraktionsvorsitzender**

c/o Volker Nicolay  
Reichswaldstr. 24

D-66882 Hütschenhausen  
Tel: 06372-5451  
E-Mail: volker.nicolay@gmx.de



Herrn  
Ortsbürgermeister  
Matthias Mahl  
Hauptstr. 195a  
66882 Hütschenhausen

05.08.2019

Antrag der SPD-Fraktion zur konstituierenden Gemeinderatssitzung am 13.08.2019

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister

Zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 13.08.2019 stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

**Vergrößerung der Ausschüsse, welche derzeit mit 10 Personen besetzt sind, auf 11 Personen. Dies betrifft den Hauptausschuss, sowie den Rechnungsprüfungsausschuss.**

Begründung:

Wie den Beratungsvorlagen für die Sitzung zu entnehmen ist, kann die Sitzverteilung bei einem Ausschuss mit 10 Personen nicht exakt festgelegt werden. Der 10. Sitz müsste per Losentscheid zwischen 2 Fraktionen ermittelt werden.

Jetzt hat eine Losentscheidung nicht viel mit demokratischen Wahlen zu tun, auch wenn das Gesetz es so vorsieht. Bei einer Vergrößerung auf 11 Personen wäre eine eindeutige Sitzverteilung möglich, ohne Fortuna zu sehr in Anspruch zu nehmen. Außerdem würde dies auch in etwa die Mehrheitsverhältnisse im Rat widerspiegeln, so wie es auch Gemeindeordnung und Kommunalwahlgesetz vorsehen.

Des Weiteren ist die SPD-Fraktion der Ansicht, dass für eine Gemeinde von der Größe Hütschenhausens 2 Beigeordnete völlig ausreichend sind. Laut Hauptsatzung sind bis zu 3 Beigeordnete möglich. Eine Änderung der Hauptsatzung in diesem Punkt ist nicht notwendig - wir werden aber die Wahl eines 3. Beigeordneten nicht unterstützen.

Zu den Wahlen für die Ortsbeigeordneten wird die SPD-Fraktion eigene Vorschläge einbringen. Eine namentliche Nennung ist derzeit noch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Nicolay  
Fraktionsvorsitzender



# Hauptsatzung

## der Ortsgemeinde Hütschenhausen

vom 17.09.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach. Darüber hinaus kann eine öffentliche Bekanntmachung im Ratsinformationsdienst im Internet, unter der Adresse „<http://www.ramstein-miesenbach.de>“, erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ Ausgabe Kaiserslautern, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Hauptausschuss. Der Hauptausschuss hat **11** Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (2) Der Gemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:
  1. Rechnungsprüfungsausschuss mit **11** Mitglieder;
  2. Jugend- und Kindergartenausschuss mit **8** Mitgliedern;
  3. Umweltausschuss mit **9** Mitgliedern;
  4. Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke“ mit **7** Mitgliedern;
  5. Fachausschuss „Ehrenamt und Engagement mit **4** Mitgliedern;
  6. Bauausschuss mit **9** Mitgliedern;
  7. Umlegungsausschuss mit **3** Ratsmitgliedern neben den sonstigen Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein. Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter in den Ausschüssen. Lediglich in den Umlegungsausschuss werden nur Ratsmitglieder gewählt.

## § 3

### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem **Hauptausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Im Bereich des Finanz- und Abgabewesens
    - 1.1 Zustimmung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, das sind solche über **3.000,-- Euro** bis zu einem Betrag von **6.000,-- Euro** im Einzelfall.
    - 1.2 Verfügung über das Gemeindevermögen sowie die Gewährung von Darlehen der Gemeinde mit einer Wertgrenze von **3.000,-- Euro** bis **6.000,-- Euro**.
    - 1.3 Unbefristete Niederschlagungen über **500,-- Euro** im Einzelfall.
    - 1.4 Erlass von Forderungen über **500,-- Euro** im Einzelfall.



2. Im Bereich des Grundstückswesens

2.1 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als **1.000,-- Euro bis 2.500,-- Euro**.

2.2 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis maximal 5 Jahre. Das gleiche gilt bei Miet- und Pachtpreisen zwischen **250,--Euro und 2.500,-- Euro**.

3. Im Bereich der Bauverwaltung und des Beschaffungswesens

3.1 Auftragsvergaben über Lieferungen und Leistungen mit einer Auftragssumme von mehr als **2.500,-- Euro bis 10.000,-- Euro**.

3.2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Bauangelegenheiten nach dem BauGB und der LBauO, sofern es sich um Fälle handelt, die nicht mit den städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsabsichten bzw. Grundsätzen in Einklang stehen. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, d. h. wenn diese für die Gesamtentwicklung der Gemeinde relevant sein können, entscheidet der Gemeinderat.

4. Im kulturellen und sportlichen Bereich

4.1 Gewährung von Zuwendungen und Unterstützungen sonstiger Art (z.B. durch Erlass gemeindlicher Forderungen) an kulturelle und sonstige Einrichtungen, Vereine oder Veranstaltungen bis zu einem Betrag von **500,-- Euro** im Einzelfall.

4.2 Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von **2.000,-- Euro** im Einzelfall.

(3) Der **Jugend- und Kindergartenausschuss, der Bauausschuss** sowie der **Umweltausschuss** können Auftragsvergaben über Lieferungen und Leistungen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet mit einer Auftragssumme bis zu **2.500,-- Euro** abschließend vergeben. Der Fachausschuss für „Ehrenamt und Engagement“ kann Auftragsvergaben bis zu **500,00 Euro** abschließend vergeben. Die entsprechende Kompetenz des Ortsbürgermeisters bleibt hierdurch unberührt.

## § 4

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von **3.000,-- Euro** im Einzelfall.

2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
3. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Wertgrenze von **3.000,-- Euro** im Einzelfall.
4. Erteilung des Einvernehmens in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19, §31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
5. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO.
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

## § 5

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2- 6.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **20,-- Euro**.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes der vom Gemeinderat festzusetzen ist.  
Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine Pauschale von **10,-- Euro** monatlich.
- (6) Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

## § 6

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe des Satzes nach § 5 Abs. 2.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 4 entsprechend.

## § 7

### **Zahl der Beigeordneten**

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 (drei) Beigeordnete.

## § 8

### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der KomAEVO. Diese wird um 10 v. H. erhöht (§12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO).

## § 9

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse die in § 5 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzte Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Das gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister oder in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Besprechungen mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüsse teilnehmen.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder denen vertretungsweise einzelne Amtsgeschäfte (§ 50 Abs. 3 S. 2) übertragen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, letzter Satz.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt **10,00 Euro** je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt zum 27.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.07.2009 außer Kraft.

Hütschenhausen, den 17.09.2019

gez.  
Matthias Mahl  
(Ortsbürgermeister)